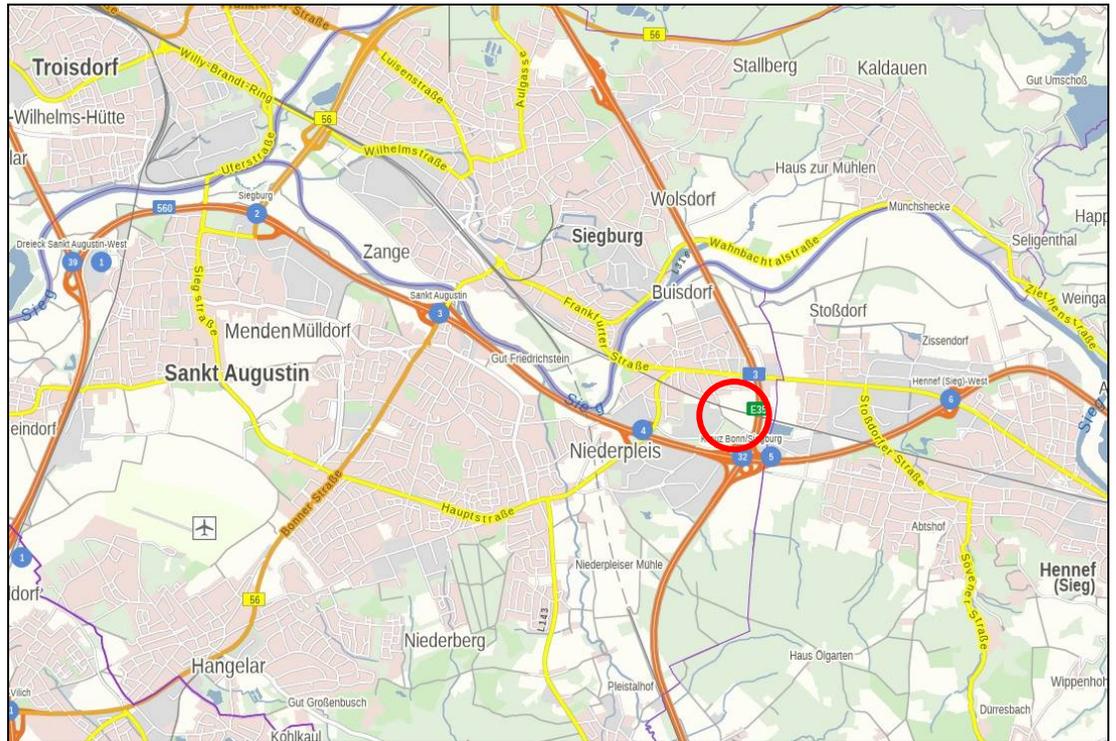


Stadt Sankt Augustin

Bebauungsplan Nr. 709/2

'Im Mittelfeld', Sankt Augustin-Buisdorf



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: **Stadt Sankt Augustin**
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Markt 19
53757 Sankt Augustin

Gutachter: **RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten**
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn



Bonn, 30. September 2022
Projekt: 16-331 ASP_B-Plan_709-2_Sankt_Augustin.doc

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	5
5	Auswertung verfügbarer Daten	6
6	Potenzialeinschätzung Artenschutz	9
6.1	Vögel	9
6.2	Amphibien und Reptilien	15
6.3	Schmetterlinge	16
6.4	Säugetiere	17
7	Weitergehende Kartierungen und Maßnahmen	18
7.1	Vertiefende faunistische Kartierungen	18
7.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	19
8	Zusammenfassung	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebiets für den Bebauungsplan Nr. 709/2 'Im Mittelfeld'	2
Abb. 2:	Ausschnitt Festsetzungskarte (Vorentwurf) Landschaftsplan Nr. 7	3
Abb. 3:	Kompensationsflächen (rot) im Süden und Osten des Plangebietes (blau)	3
Abb. 4:	Vorplanung Grundriss Konzeptfläche 'Im Mittelfeld' – Variante C	4
Abb. 5:	Übersicht 1. Quadrant des MTB 5209 Siegburg	6
Abb. 6:	Übersicht Fundortkataster (dunkel grüne Flächen) sowie Plangebiet (rote Fläche)	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg	7
---------	--	---

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 709/2 'Im Mittelfeld' im Ortsteil Buisdorf. Östlich des bestehenden Gewerbegebietes (BP Nr. 709/1) soll auf einer Ackerfläche ein S-Bahn-Haltepunkt sowie u.a. ein Gefahrenabwehrzentrum für den Rhein-Sieg-Kreis entstehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Rodungs- und Neubaumaßnahmen Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ermittelt und die Konflikte beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG¹ ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV² in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'³. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf einer Berücksichtigung am 14.07.2022 und der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Geländes.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine ca. 4,4 ha große im Außenbereich liegende Fläche in Sankt Augustin-Buisdorf (Gemarkung Buisdorf, Flur 7, 9 und 10). Im Norden wird das Plangebiet durch die Bahnlinie Köln-Siegen begrenzt, im Osten reicht der Geltungsbereich bis an die Bundesautobahn A 3 Köln-Frankfurt. Im Süden und Westen stellt die Erschließungsstraße in der Verlängerung des Weges 'Am Rosenhain' die Grenze dar.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Zum Zeitpunkt der Kartierung im Juli 2022 wurde Getreide (Weizen) angebaut. Die Böschung zur Bahnlinie ist durch einen ca. 3-4 m breiten Gehölzstreifen dicht mit Brombeere bewachsen. Zwischen der Ackerfläche und der A 3 befindet sich ein ca. 40 m breiter nicht genutzter Streifen mit Gehölzaufwuchs und einer extensiv genutzten Wiese (Anbaubeschränkungszone der Autobahn).

Die südliche Grenze des Plangebietes umfasst die asphaltierte Straße 'Am Rosenhain' / 'Im Mittelfeld' und ein ca. 10 m breiter Streifen aus Ruderalvegetation und Brombeerbewuchs (Gasleitungsstreifen).

Abb. 1: Lage des Plangebiets für den Bebauungsplan Nr. 709/2 'Im Mittelfeld'

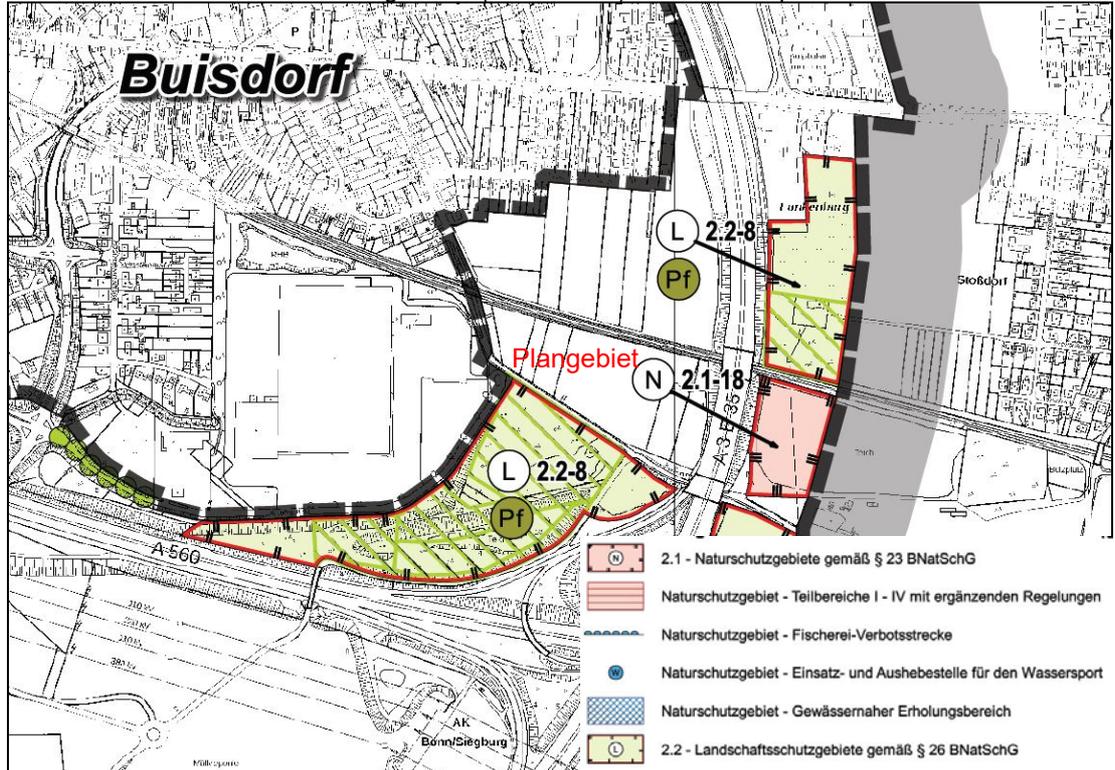


Quelle: Land NRW, TIM-online: Liegenschaftskarte / Luftbild 2022

Das Plangebiet befindet sich westlich, bzw. nordwestlich der Naturschutzgebiete 'Abgrabungssee Stoßdorf', bzw. 'Bodendeponie Stoßdorf', 'Kiesgrube-In der Stuhleiche' und 'Ehemalige Kiesgrube – Geistinger Sand'.

Nach dem Vorentwurf der Festsetzungskarte des Landschaftsplans Nr. 7 'Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin' soll der südliche Teil des Plangebiets als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.

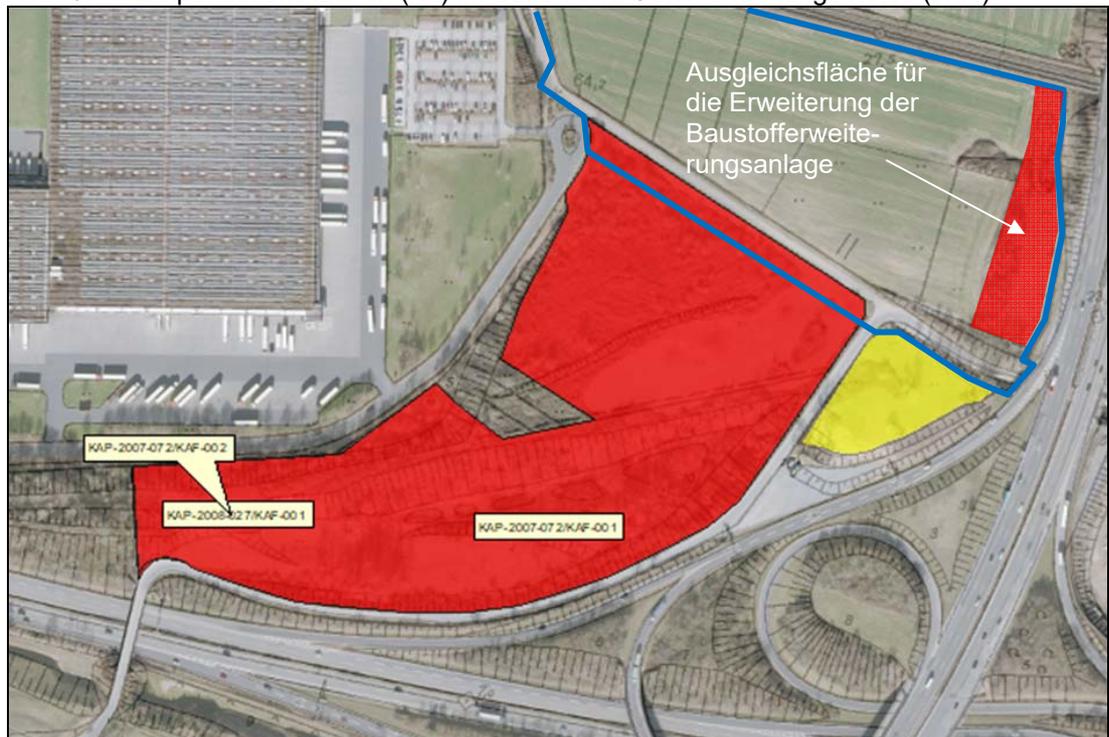
Abb. 2: Ausschnitt Festsetzungskarte (Vorentwurf) Landschaftsplan Nr. 7



Quelle: Rhein Sieg-Kreis, Stand 13.11.2019

Der östliche Teil des Plangebiets stellt eine Ausgleichsfläche zur Kompensation der Eingriffe durch die Baustoffaufbereitungsanlage östlich des Autobahnkreuzes dar. Im Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg Kreises ist zudem die Fläche im Süden des Plangebiets als Teil der festgesetzten Kompensationsfläche gem. § 15 BNatSchG ('Autobahnbiotop') für ein Eingriffsvorhaben der RSAG dargestellt.

Abb. 3: Kompensationsflächen (rot) im Süden und Osten des Plangebietes (blau)



Quelle: Untere Naturschutzbehörde Rhein-Sieg Kreis, Abfrage 2022

Planung

Auf der Plangebietsfläche ist eine Erweiterung der bestehenden gewerblichen Nutzung des Bebauungsplangebiet Nr. 709/1 'Im Mittelfeld' im Westen vorgesehen.

An dem Bahnabschnitt im Plangebiet soll der S-Bahnhaltepunkt 'Buisdorf' der S 12 auf einem 12 m breiten Streifen entstehen. An der Durchfahrt 'Am Rosenhain' ist ein P+R-Platz als Parkpalette mit 35-39 Stellflächen pro Ebene vorgesehen.

Im östlichen Teil des Plangebiets ist der Bau des Gefahrenabwehrzentrums Rhein-Sieg-Kreis vorgesehen. Auf der Fläche sollen insbesondere Gerätewerkstätten zur Wartung und Instandhaltung von Einsatzgeräten sowie Logistik- und Ausbildungsbereiche für den Brandschutz und den Rettungsdienst (Übungsflächen mit Übungsturm) angesiedelt werden.

Zwischen der P+R-Parkpalette und dem Gefahrenabwehrzentrum stehen zwei Bauflächen für eine weitere gewerbliche Entwicklung zur Verfügung.

Zur Erschließung des Gefahrenabwehrzentrums ist eine robuste auf der Straße 'Am Rosenhain / Im Mittelfeld' erforderlich. Hierfür muss die bestehende asphaltierte Straße nach Süden um ca. 10 m verbreitert werden.

Zwischen der Bundesautobahn A 3 und dem Gefahrenabwehrzentrum besteht eine Anbaubeschränkungszone von 40 m. Diese Fläche soll, ebenso wie die Flächen beidseits der bestehenden Erschließungsstraßen als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden.

Abb. 4: Vorplanung Grundriss Konzeptfläche 'Im Mittelfeld' – Variante C



Quelle: Stadt Sankt Augustin, Stadtplanungsamt 2022

4 Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die nach den Regelungen des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz § 44 Abs. 1 BNatSchG zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier möglicherweise vorkommenden besonders oder streng geschützten Tiere, sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen von besonders geschützten Arten sind insbesondere durch die Baufeldfreimachung durch die Entfernung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Aufwuchs möglich. Bei diesen Arbeiten können Tiere, die sich dort verstecken, verletzt oder getötet werden, wenn keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Des Weiteren sind Tötungen oder Verletzungen von besonders geschützten Arten möglich, wenn die neu errichteten Bauwerke von Vögeln aufgrund der Transparenz oder Spiegelung von Flächen nicht wahrgenommen werden und kollidieren.

Störungswirkungen

Eine Störung der lokalen Population streng geschützter Tiere ergibt sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während der Bauarbeiten (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch eine wesentliche Zerschneidung oder Veränderung ihrer Lebensräume.

Die Störwirkungen können weit über das Plangebiet hinausreichen, wenn sich in der Umgebung empfindliche streng geschützte Arten aufhalten.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

In Folge der baulichen Veränderungen des Areals kann es zu Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten kommen. Von besonderer Bedeutung sind hierbei traditionell genutzte Niststätten von Vögeln oder Lebensräume von Amphibien und Reptilien.

Der Verlust von Aufenthaltsorten der besonders geschützten Arten kann zu dauerhaften Beschädigungen oder Zerstörungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

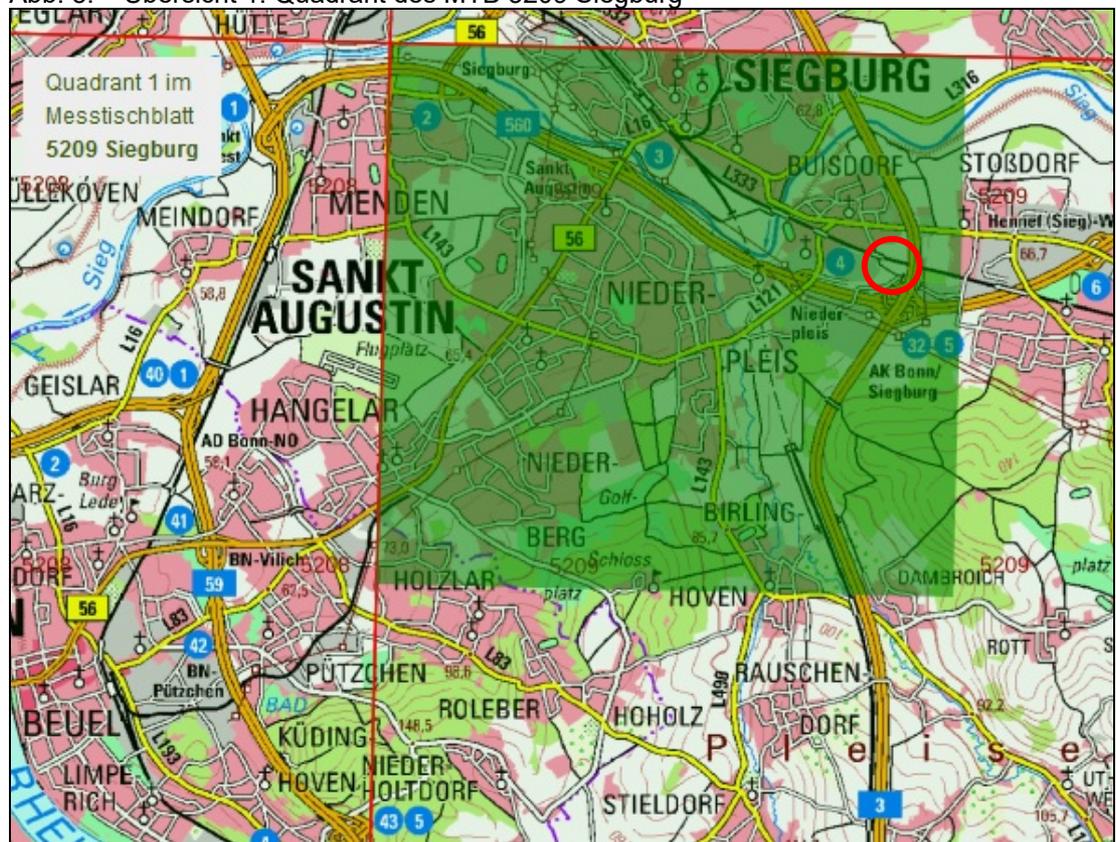
5 Auswertung verfügbarer Daten

Datenabfrage LANUV

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg⁴, in dem sich das Vorhaben befindet (s. Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 5: Übersicht 1. Quadrant des MTB 5209 Siegburg



Quelle: Land NRW, LANUV 2022

Die nachfolgende Tabelle führt die nachweislich in dem ca. 32 km² großen Quadranten vorkommenden Arten auf. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW. Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, bietet jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

⁴ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52091>, abgerufen am 01.03.2022

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in der atlantischen Region sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg

Gruppe	Art	EZ*	Status	Rote Liste NRW
Amphibien + Reptilien				
•	Gelbbauchunke	S	Nachweis	1S vom Aussterben bedroht + Schutz
•	Kreuzkröte	U	Nachweis	3 - gefährdet
•	Zauneidechse	G	Nachweis	2 - stark gefährdet
Vögel				
•	Bluthänfling	U	Brutvogel	3 - gefährdet
•	Eisvogel	G	Brutvogel	* - ungefährdet
•	Feldlerche	U-	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
•	Feldschwirl	U	Brutvogel	3 - gefährdet
•	Flussregenpfeifer	S	Brutvogel	2 - stark gefährdet
•	Gänsesäger	G	Rast/Winter	* - ungefährdet
•	Girlitz	S	Brutvogel	2 – stark gefährdet
•	Habicht	U	Brutvogel	3 - gefährdet
•	Mäusebussard	G	Brutvogel	* - ungefährdet
•	Mehlschwalbe	U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
•	Mittelspecht	G	Brutvogel	* - ungefährdet
•	Rauchschwalbe	U	Brutvogel	3 - gefährdet
•	Schwarzkehlchen	G	Brutvogel	* - ungefährdet
•	Sperber	G	Brutvogel	* - ungefährdet
•	Star	U	Brutvogel	3 - gefährdet
•	Turmfalke	G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
•	Uferschwalbe	U	Brutvogel	2S - stark gefährdet + Schutz
•	Waldkauz	G	Brutvogel	* - ungefährdet
•	Wanderfalke	G	Brutvogel	*S - ungefährdet + Schutz
Schmetterlinge				
•	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	S+	Nachweis	2S - stark gefährdet + Schutz

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht
(Quelle: Land NRW, LANUV 2022)

Die Angabe zur Gefährdung stammt aus den aktuellen Roten Listen von Nordrhein-Westfalen (z.B. Brutvögel 2016⁵).

Weitergehende Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben sich aus dem Fundortkataster (FIS @LINFOS) von Nordrhein-Westfalen (Abfrage 01.03.2022).

So werden beispielsweise für die Fundorte 'FT-5209-0101', 'FT-5209-0102' und 'FT-5209-0103' Vorkommen der Zauneidechse aus 2007 benannt. Im Fundort 'FT-5009-0110' konnte der Kuckuck in den Jahren 2011 und 2012 nachgewiesen werden. Für den Fundort 'FT-5108-0064' wird aus dem Jahr 2004 ein Vorkommen des Zwergtauchers genannt. Des Weiteren wird für den Fundort 'FT-5209-0019-2014' ein Nachweis der Kreuzkröte aus dem Jahr 2014 benannt.

⁵ Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Abb. 6: Übersicht Fundortkataster (dunkel grüne Flächen) sowie Plangebiet (rote Fläche)



Quelle: Fundortkataster @LINFOS, LANUV 2022

Datenabfrage Biologische Station / Büro für Natur- und Umweltschutz

Neben der Auswertung der Daten des LANUV erfolgte am 18.07.2022 eine Abfrage bei der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. Nach Rückmeldung am 02.08.2022 sind im Plangebiet und dessen Umgebung Vorkommen planungsrelevanter Vögel, Amphibien und Reptilien bekannt.

Bei den planungsrelevanten Brutvögeln handelt es sich um Feldschwirl, Schwarzkehlchen und Sturmmöwe.

Aus den Jahren 2016-2021 liegen Sichtbeobachtungen (A-Nachweise nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien) für die planungsrelevanten Vogelarten, Bluthänfling, Feldlerche, Girlitz, Kiebitz, Kuckuck, Neuntöter und Star vor. Zudem konnten die in der roten Liste aufgeführten Vogelarten, Fitis und Klappergrasmücke in der Umgebung festgestellt werden.

Nach Angaben der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. kommen südöstlich der Autobahn Kreuzkröten (2014) und Zauneidechsen (2011) vor.

Nach Angaben des Büros für Natur- und Umweltschutz der Stadt Augustin brütet seit mehreren Jahren eine Sturmmöwenkolonie auf dem Aldi-Zentrallager westlich des Plangebiets. Des Weiteren kommt nach Monitoring-Aktivitäten seit 2012 die Kreuzkröte auf der Ausgleichsfläche südlich des Plangebiets vor.

6 Potenzialeinschätzung Artenschutz

In der Potenzialeinschätzung wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge in Kenntnis der Ergebnisse der Ortsbegehung beurteilt.

Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

6.1 Vögel

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Das potenzielle Vorkommen der vom LANUV benannten, planungsrelevanten Vogelarten aus der Tabelle 1 des 1. Quadranten des Messtischblattes 5209 Siegburg und den weiteren Informationen der Datenabfrage (Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. und Büro für Natur- und Umweltschutz der Stadt Sankt Augustin) wird wie folgt eingeschätzt:

Bluthänfling

Bluthänflinge (*Carduelis cannabina*) bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern sowie mit jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In urbanen Lebensräumen kommt die Art in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Bei der Ortsbesichtigung am 14.07.2022 wurden in dem Gehölzstreifen südlich der Straße 'Im Mittelfeld' mehrere Bluthänflinge festgestellt. Die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. benennt ebenfalls Sichtungen.

Niststätten dieser Art sind insbesondere in den dichten Gehölzaufwuchs auf der Ausgleichsfläche südlich der Planstraße 'Im Mittelfeld' möglich. Durch die Inanspruchnahme des Gehölzstreifens durch die Erweiterung der Planstraße sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten des Bluthänflings denkbar.

Eisvogel

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf.

Das Plangebiet weist keine geeigneten Lebensräume für den Eisvogel auf. Durch das Vorhaben werden voraussichtlich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art in Anspruch genommen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das geplante Bauvorhaben ist nicht abzuleiten.

Feldlerche

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Die ca. 3 h große Ackerfläche im Plangebiet 'Im Mittelfeld' ist als Brutlebensraum für die Feldlerche aufgrund der Kulissenwirkung des Gehölzbestands an der Autobahn sowie der Störfwirkungen durch Spaziergänger und Fahrzeuge von der Straße wenig

geeignet. Nach fachlicher Einschätzung wird ein Brutvorkommen der Feldlerche auf der zentralen Ackerfläche des Plangebiets nicht erwartet.

Feldschwirl

Der Feldschwirl (*Locustella naevia*) bevorzugt gebüschreiches, feuchtes Grünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. In seltenen Fällen wird auch in Getreidefeldern gebrütet. Das Nest wird in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Nach den Angaben der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. wurde in den Jahren 2018 und 2019 ein Revier des Feldschwirls in unmittelbarer Nähe des Plangebietes festgestellt. Die Ausgleichsfläche südlich des Plangebiets bietet geeignete Strukturen zur Brut. Durch die Inanspruchnahme von Teilflächen ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser planungsrelevanten Art möglich.

Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Das Plangebiet weist weder Gewässer noch kiesige oder sandige Flächen auf, die für diese Art als Brutplatz genutzt werden können. Ein Brutvorkommen im Plangebiet wird daher ausgeschlossen.

Gänsesäger

Der Gänsesäger (*Mergus merganser*) kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor. Gänsesäger brüten insbesondere in Baumhöhlen oder auch Felsnischen und künstlichen Nisthilfen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern und geeigneten Bruthöhlen im Plangebiet ist ein Vorkommen dieser Art nicht möglich.

Girlitz

Der Girlitz (*Serinus serinus*) kommt im Rheinland in Friedhöfen, in Parks und Kleingärten vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich meist in Nadelbäumen. Diese Finkenart bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitats zu finden ist.

Der Girlitz ist in den dörflich geprägten Siedlungsraum in Sankt Augustin noch verbreitet. Das Plangebiet mit der großen Ackerfläche weist wenige Strukturen für eine Brut auf. Dennoch ist ein Vorkommen in dem Laubbaumaufwuchs im südlichen Teil des Plangebietes (Ausgleichsfläche) nicht vollständig auszuschließen.

Habicht und Sperber

Sowohl der Habicht (*Accipiter gentilis*) als auch der Sperber (*Accipiter nisus*) kommen an Waldrändern, Parks und Siedlungsrandlagen in Bonn vor. Habichte brüten in Waldflächen von mind. 1-2 ha Größe und beanspruchen ein vielfach größeres Jagdgebiet.

Der Gehölzbestand im Südosten des Plangebiets ist als Niststätte der beiden Greifvogelarten nicht geeignet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Sperbers und des Habichts durch das geplante Vorhaben ist nicht abzuleiten.

Kuckuck

Den Kuckuck (*Cuculus canorus*) kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungs-rändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.

Nach den Informationen der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) konnte im Jahr 2012 im Fundort 'FT-5009-0110' ein Kuckuck nachgewiesen werden. Des Weiteren liegen der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. Sichtbeobachtungen (A-Nachweise nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien) aus den Jahren 2018 und 2019 für den planungsrelevanten Kuckuck vor.

Ein Vorkommen des Brutschmarotzers im Umfeld des Plangebiets ist wahrscheinlich. Der Kuckuck ist angewiesen auf eine reiche Singvogelgemeinschaft, die vor allem südlich des Plangebiets vorhanden ist.

Neuntöter

Neuntöter (*Lanius collurio*) bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gehölzbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Bei der Ortsbegehung am 14.07.2022 wurde ein revierverhaltendes Männchen im Gehölzbestand südlich des Plangebiets beobachtet. Nach Angaben der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. liegen Sichtbeobachtungen (A-Nachweise nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien) aus den Jahren 2016, 2018 und 2019 für diese Art vor.

Ein Brutvorkommen des Neuntöters innerhalb des Plangebiets ist möglich. Der Gehölzaufwuchs in der Ausgleichsfläche südlich der Straße 'Im Mittelfeld' weist geeignete Nistbedingungen auf. Bei einer Inanspruchnahme der dieser Heckenstrukturen könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Mäusebussard

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt diese Art Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Der vom Vorhaben betroffene junge und niedrige Gehölzbestand ist als Niststätte für den Mäusebussard nicht geeignet. Bei der Ortsbegehung wurden in dem Baumbestand keine Greifvogelhorste festgestellt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Mäusebussards durch das geplante Vorhaben wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Mehl-, Rauch- und Uferschwalbe

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand, die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) meist in offenen Vieh- oder Pferdeställen, hingegen die Uferschwalbe (*Riparia riparia*) selbst gegrabene Höhlen in Steilwänden von Sand-, Kies oder Lößgruben nutzt.

Im Plangebiet liegen keine Niststätten von Schwalben vor. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist nicht abzuleiten.

Mittelspecht

Der Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt.

Ein Brutvorkommen des Mittelspechtes im Vorhabengebiet wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) kommt in mageren Offenlandbereichen mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben vor. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt.

Nach den Angaben der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. konnten zwischen 2016 und 2021 mehrere Schwarzkehlchen südlich des Plangebietes als Brutvögel nachgewiesen werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser planungsrelevanten Art ist durch die Inanspruchnahme von Lebensräumen möglich.

Star

Der Star (*Sturnus vulgaris*) ist ein Höhlenbrüter, der Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Spechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche benötigt.

Der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. liegen Sichtbeobachtungen (A-Nachweise nach EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien) zwischen 2016 und 2021 vor. Auch bei der Ortsbegehung am 14.07.2022 wurden Stare im Plangebiet festgestellt.

Im Plangebiet konnten bei der Ortsbegehung keine Nisthöhlen in Bäumen festgestellt werden. Ein Brutvorkommen des Stars ist daher nicht zu erwarten. Eine Untersuchung des Potenzials an Nisthöhlen in der Umgebung ist aber zu empfehlen.

Sturmmöwe

Der Verbreitungsschwerpunkt der Sturmmöwe (*Larus canus*) in Nordrhein-Westfalen liegt in den Einzugsbereichen von Rhein und Weser. Dort brütet sie gemeinsam mit anderen Wasservögeln in Brutkolonien. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht.

Bei der Ortsbesichtigung am 14.07.2022 wurden einzelne Sturmmöwen auf einer Grünfläche des angrenzenden Gewerbegebietes festgestellt.

Nach den Angaben der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. konnten in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 Sturmmöwe in unmittelbarer Nähe des Plangebietes nachgewiesen werden. Das Büro für Natur- und Umweltschutz hat auf Anfrage mitgeteilt, dass auf dem Dach des Aldi-Zentrallagers westlich des Plangebiets seit mehreren Jahren eine Sturmmöwenkolonie brütet.

Eine Betroffenheit dieser Möwenart durch die Planung wird ausgeschlossen, da weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Anspruch genommen werden, noch sind Tötungen von Individuen oder erhebliche Störungen zu befürchten. Diese Art gilt außerhalb ihres Nistplatzes als nicht störungsempfindlich.

Turm- und Wanderfalke

Sowohl der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) als auch der Wanderfalke (*Falco peregrinus*) kommen in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, Letzterer vor allem in Städten vor. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Brücken, Kirchen) ausgewählt.

Ein Brutvorkommen beider Falkenarten im Plangebiet wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Waldkauz

Der Waldkauz (*Strix aluco*) lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Er besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Ein Brutvorkommen des Waldkauzes im Plangebiet ist nicht zu erwarten, da geeignete Nistbedingungen, wie Bruthöhlen fehlen (siehe Erläuterung zu Star).

Zwergtaucher

Der Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.

Für den Fundort 'FT-5108-0064' aus der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) wird aus dem Jahr 2004 ein Vorkommen des Zwergtauchers genannt.

Ein Vorkommen des Zwergtauchers im Plangebiet wird aufgrund des Fehlens von Gewässern ausgeschlossen.

Sonstige Vogelarten

Bei der Ortsbesichtigung am 14.07.2022 wurden neben den planungsrelevanten Arten, Neuntöter, Bluthänfling und Star auch verbreitete und ungefährdete Arten festgestellt.

Es handelt sich hierbei um Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Goldammer, Grünspecht, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp.

Durch die Inanspruchnahme von Gehölzen verursacht das geplante Vorhaben den Verlust von Brutlebensräumen der verbreiteten Vogelarten, wie z.B. Amsel, Dorngrasmücke, Ringeltaube, Stieglitz, Zaunkönig und Goldammer.

Zudem wurden im Plangebiet auch die mittlerweile in der Roten Liste gefährdeten Vorwarnlistearten Bachstelze und Haussperling beobachtet.

Ein Brutvorkommen der Bachstelze wird in den angrenzenden Lagerhallen der gewerblich genutzten Flächen außerhalb des Plangebietes vermutet. Innerhalb des Plangebiets liegen keine erkennbaren Brutlebensräume vor.

Der Haussperling brütet möglicherweise in den angrenzenden Wohnbaugebieten von Buisdorf nördlich des Plangebietes. Bei der Ortsbegehung wurden mehrere Haussperlinge in dem Brombeerbestand an der Bahnstrecke, sowie im Gehölzbestand der Ausgleichsfläche im Süden des Plangebietes festgestellt. Die Sperlingskolonie nutzt die Gehölzflächen als sicheren Rückzugsraum, brüten dort jedoch nicht.

Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bachstelze und des Haussperlings in Folge der geplanten gewerblichen Bebauung werden ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Vogelarten in der Lege-, Brut- und Aufzuchtzeit in Folge des geplanten Bauvorhabens ist denkbar.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung können u.a. planungsrelevante Arten, wie Neuntöter, Bluthänfling und Star sowie allgemein verbreitete und ungefährdete Vogelarten verletzt oder getötet werden, wenn diese Arbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden.

Des Weiteren sind unabsichtliche Tötungen oder Verletzungen von Vogelarten durch Kollisionen an spiegelnden oder transparenten Flächen der neuen Gebäude möglich. Bei bestimmten Tageszeiten und Sonneneinstrahlungen können diese nicht als Hindernis erkannt werden.

Die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 7.2) sind zu beachten.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der im Plangebiet vorkommenden Vogelarten sind infolge von Lärmimmissionen und Beunruhigung durch Baubetrieb und durch betriebsbedingten Lärm, Beleuchtung, Bewegung, stoffliche Wirkungen etc. möglich.

Des Weiteren kann sich durch die Zunahme der Frequentierung von Räumen Störungen angrenzender Brutlebensräume ergeben.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die geplante gewerbliche Bebauung des Plangebiets bei Sankt Augustin-Buisdorf führt bei einer Inanspruchnahme der südlichen Flächen zu möglichen Verlusten von Brutlebensräumen planungsrelevanter Vogelarten. Bei der Ortsbesichtigung am 14.07.2022 wurden dort mehrere planungsrelevante Brutvogelarten angetroffen (Bluthänfling, Neuntöter und Star).

Auf der Ackerfläche werden keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten erwartet.

Bei einer Inanspruchnahme der Flächen im südlichen Teil des Plangebiets (Gasleitungstrasse) sind Kartierungen des Vogelbestands notwendig (s. Kap. 7.1).

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungen ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen. Möglicherweise ergibt sich dadurch die Verpflichtung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

6.2 Amphibien und Reptilien

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Das potenzielle Vorkommen der planungsrelevanten Amphibien und Reptilien, die in der Tabelle 1 aufgelistet werden, wird wie folgt eingeschätzt:

Gelbbauchunke

Die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) nutzt sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer, die oft nur temporär Wasser führen, als Laichgewässer. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder.

Südlich der A 560 befinden sich mehrere angelegte Gelbbauchunkengewässer. Ein Vorkommen dieser planungsrelevanten Amphibienart im Plangebiet wird jedoch wegen fehlender Laichgewässer und der Barrierewirkung der Autobahn ausgeschlossen.

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ist eine Pionierart, die vegetationsarme, trocken-warme Standorte mit lockeren, meist sandigen Böden besiedelt. Der Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen liegt in den Sand- und Kiesabbaugebieten, bzw. Tagebauflächen im Rheinland und Ruhrgebiet. Darüber hinaus werden Industriebrachen, Berghalden und Großbaustellen besiedelt. Die Art benötigt sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer als Laichgewässer. Im Winter verstecken sie sich in lockeren Sandböden, sonnenexponierter Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie in Spaltenquartieren.

Für die in NRW gefährdete Kreuzkröte wird in der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) ein Vorkommen südlich der A 560 (Fundort 'FT-5209-0019-2014') benannt. Nach Angaben des Büros für Natur- und Umweltschutz (schriftl. Mitteilung vom 09.08.2022) wurden Kreuzkröten auf der südlich angrenzenden Ausgleichsfläche angetroffen.

Nach fachlicher Einschätzung ist eine Besiedelung des Plangebietes durch die Kreuzkröte in den offenen Ruderalflächen im Süden des Plangebiets möglich. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Die Zauneidechse kommt in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.

Im Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) werden die Vorkommen der Zauneidechse aus 2007 benannt (Fundorte 'FT-5209-0101', 'FT-5209-0102' und 'FT-5209-0103').

Nach fachlicher Einschätzung ist eine Besiedelung des Plangebietes durch die Zauneidechse in den offenen Ruderalflächen im Süden des Plangebiets möglich. Hingegen weist der im Plangebiet angrenzende Bahnabschnitt aufgrund des dichten Gehölzbewuchs einer geringe Lebensraumeignung für die Zauneidechse auf.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben kann bei einer Inanspruchnahme der Ruderalflächen im Süden nicht ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Amphibien und Reptilien

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Da ein Vorkommen der Kreuzkröte und der Zauneidechse in den ruderalen Stellen im südlichen Teil des Plangebiets nicht auszuschließen ist, kann die Baufeldfreimachung dort zu einer unbeabsichtigten Tötung oder Verletzung der Tiere führen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Beurteilung der Betroffenheit der Kreuzkröte oder der Zauneidechse in Folge der Planung, insbesondere im südlichen Teil des Plangebiets ist auf der Ebene der Potenzialeinschätzung nicht möglich.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die geplante gewerbliche Bebauung des Plangebiets bei Sankt Augustin-Buisdorf führt bei einer Inanspruchnahme der südlichen Flächen zu möglichen Verlusten von Lebensräumen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten. Nach den Angaben der Datenrecherche ist ein Vorkommen der Kreuzkröte und der Zauneidechse möglich. Auf der zentralen großen Fläche liegen keine geeigneten Strukturen vor. Der nördliche Abschnitt an der Bahntrasse ist aufgrund des dichten Bewuchses als Zauneidechsenlebensraum nicht geeignet.

Bei einer Inanspruchnahme Flächen der südlichen Teile des Plangebiets (Gastrasse), sind Kartierungen der Kreuzkröte und der Zauneidechse notwendig (s. Kap. 7.1).

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungen ist bei einer Inanspruchnahme der Flächen südlich des Plangebiets eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen. Möglicherweise ergibt sich dadurch die Verpflichtung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

6.3 Schmetterlinge

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen.

Ein Vorkommen des streng und besonders geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings innerhalb des Plangebietes wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen sowie des Fehlens der Futterpflanze ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Schmetterlinge

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung des streng und besonders geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings als Ei, Larve, Puppe oder Imago in Folge des geplanten Vorhabens wird ausgeschlossen, da entsprechende Lebensräume fehlen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung dieser Schmetterlingsart ist nicht möglich, da zu keiner Zeit eine Besiedlung des Plangebiets angenommen wird.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind nach fachlicher Einschätzung im Plangebiet nicht vorhanden.

6.4 Säugetiere

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit

Nach der Datenrecherche liegen für das Umfeld des Plangebiets keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Säugetierarten vor.

Fledermäuse

In Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse ergeben sich voraussichtlich keine Betroffenheiten in Folge der Umsetzung des geplanten Vorhabens. Das Plangebiet weist keine erkennbaren Strukturen auf, die als Quartier bzw. Versteck für Fledermäuse genutzt werden können. Bei der Ortsbegehung wurden an den Bäumen weder Spalten noch Höhlen festgestellt. Es wird aber davon ausgegangen, dass Teile des Plangebiets regelmäßig von Fledermäusen zur Jagd nach Insekten während der aktiven Zeit aufgesucht werden (insbesondere Zwergfledermaus). Zu diesen Strukturen gehören u.a. die Ränder der Gehölzflächen südlich der Ackerfläche und innerhalb der Anbauverbotszone an der Autobahn im Osten des Plangebiets.

Haselmaus

Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises verweist auf eine potenzielle Habitatsignung für die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet. Diese planungsrelevante Art kommt normalerweise in gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen vor. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden auch Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken besiedelt. Ein Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Plangebiets ist nicht vollständig auszuschließen, da insbesondere auf der Ausgleichsfläche südlich des Plangebiets günstige Habitatstrukturen mit fruchttragenden Gehölzen vorhanden sind. Ein Vorkommen dieser Bilchart in dem durch Brombeere geprägten schmalen Gehölzbestand entlang der Bahnstrecke im Norden des Plangebiets ist nach fachlicher Einschätzung eher unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung oder Verletzung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von Fledermäusen in Folge des geplanten Vorhabens wird ausgeschlossen, da im Plangebiet keine Quartiere zu erwarten sind. Weitere vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Verletzungen von Fledermäusen führen können, sind nicht erkennbar.

In Bezug auf die planungsrelevante Haselmaus ergeben sich mögliche Risiken, wenn Gehölzstrukturen der Ausgleichsfläche im Süden des Plangebiets in Anspruch genommen werden.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche populationsrelevante Störung der im Gelände möglicherweise jagenden Fledermäuse wird ausgeschlossen.

Eine Beurteilung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Störungen ist aufgrund der fehlenden Datenlage zum Vorkommen der Haselmaus derzeit nicht möglich.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (Spalten und Höhlen) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ein Vorkommen der Haselmaus im südlichen Teil des Plangebiets ist möglich. Derzeit ist nicht erkennbar ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind. Sollten Teile des Gehölzbestands der Ausgleichsfläche in Anspruch genommen werden, ist im Vorfeld eine Untersuchung erforderlich.

7 Weitergehende Kartierungen und Maßnahmen

7.1 Vertiefende faunistische Kartierungen

Auf der Grundlage der vorhergehenden Potenzialeinschätzung sind bei einer Nutzung des südlichen Streifens (Gastrasse) des Plangebiets faunistische Kartierungen der Vögel, Amphibien und Reptilien erforderlich, da ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten möglich ist. Die Untersuchungen sind als Grundlage für eine vertiefende Prüfung des Artenschutzes (ASP II) erforderlich. Bei einem Verzicht dieser Flächen kann jedoch auf weitergehende Kartierungen verzichtet werden.

Kartierung Brutvögel

Aufgrund der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den südlich des Plangebiets anschließenden Ausgleichsflächen (Datenabfrage und Ortsbegehung) sollten bei einer planerischen Nutzung weitergehende faunistische Untersuchungen im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden.

Hierbei sind in den Monaten März bis Juni ca. 6-8 Revierkartierungen nach Methodenstandard⁶ durchzuführen. Die Kartierungen werden je nach Zielart ab Sonnenaufgang oder in den Abendstunden durchgeführt. Alle Erfassungen sind von erfahrenen Personen durchzuführen. Die Kartierungen des Brutvogelbestands ermöglicht eine detaillierte Beurteilung der Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten in der vertiefenden Artenschutzprüfung.

Kartierung Kreuzkröte

Aufgrund der Hinweise auf Vorkommen der Kreuzkröte in den südlich des Plangebiets anschließenden Ausgleichsflächen (Datenabfrage) sollten bei einer planerischen Nutzung weitergehende faunistische Untersuchungen im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens durchgeführt werden.

Für die Erfassung der Kreuzkröte sind in den Monaten April bis Anfang August ca. 4-5 Begehungen geeigneter Lebensraumstrukturen nach Methodenstandard⁷ durchzuführen. Die Untersuchungen sind möglichst in Nächten mit 10-18°C nach vorangegangenen Regenfällen durchzuführen. Die Kreuzkröte kann vor allem durch abendliches bzw. nächtliches Verhören, durch Ableuchten der Umgebung sowie gezieltes Umdrehen von Versteckmöglichkeiten erfasst werden. Ab Anfang Juni ist das Vorkommen von Laich und Kaulquappen in Gewässern zu achten.

Kartierung Zauneidechse

Sollten Teile der Ausgleichsfläche im Süden des Plangebiets (Gastrasse) in Anspruch genommen werden, so sind vorlaufend Kartierungen zur Erfassung des Reptilienbestands erforderlich. Frühere Untersuchungen der Ausgleichsfläche ergaben Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse.

⁶ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

⁷ Schmidt, P. (2005): Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Laurenti, 1768) – In: Doerpinghaus, A. Eichen, C., Gunnemann, H. Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, BfN Bonn.

Nach Methodenstandard⁸ zur Erfassung der Zauneidechse sind geeignete Lebensraumstrukturen sechs Mal in den Monaten April bis September bei günstiger Witterung zu begehen. Günstige Untersuchungszeiten sind von 9 bis 10 Uhr, an sehr warmen Tagen auch bereits ab 8 Uhr, und am späten Nachmittag von 15 bis 18 Uhr, insbesondere an warm/schwülen Tagen ohne direkte Sonnenstrahlung. Eine Nachsuche bei Regen sowie in den Mittags- und frühen Nachmittagsstunden an heißen Tagen ist nicht zu empfehlen.

Kartierung Haselmaus

In Nordrhein-Westfalen wird zur Erfassung von Haselmäusen die Kontrolle von speziellen Nistkästen bzw. -röhren (sog. Nest-Tubes), die in Hecken bzw. strauchdominierten Lebensräumen ausgebracht werden, empfohlen. Des Weiteren sind die geeigneten Lebensräume auf typische Freinester zu untersuchen.

Das Ausbringen aller Nisthilfen erfolgt im Frühjahr. Die Kontrollen finden monatlich in der Zeit von April bis September statt (mind. 6 Begehungen). Hierbei wird im Herbst auf die Anlage von Freinestern im Strauchwerk, bzw. arttypischen Fraßresten geachtet.

7.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sind grundsätzlich bei der Umsetzung des Vorhabens vor und während der Bauausführung sowie der Nutzung des Plangebiets zu beachten.

Maßnahmen zur Vermeidung der unbeabsichtigten Tötung von Vogelarten

Die Rodung der Bäume und Sträucher ist zur Vermeidung von Gelegeverlusten oder der Tötung von Vogelarten gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere) in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten. Die zeitliche Beschränkung ist vor der Baufeldfreimachung zu beachten.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten allgemein verbreiteter Vogelarten ist nach fachgutachterlicher Einschätzung unbedenklich, da die ökologischen Funktionen dieser Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Die Nester der dort vorkommenden Vogelarten werden jedes Jahr an einer anderen Stelle angelegt.

Maßnahmen zur Minderung der Lichtverschmutzung

In dem UNEP / EUROBATS-Leitfaden aus dem Jahr 2018⁹ werden die aktuell wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Wirkungen des künstlichen Lichts auf Fledermausarten zusammengetragen und ausgewertet. Zahlreiche Studien zeigen, dass die meisten Fledermäuse beleuchtete Bereiche meiden und im Schutz der Dunkelheit fliegen. Dies gilt insbesondere für die langsam fliegenden Fledermausarten der Gattungen *Plecotus* (z.B. Braunes Langohr) und *Myotis* (z.B. Wasserfledermaus). Diese Fledermäuse reagieren bei ihren Flügen vom Quartier zu ihren Jagdgebieten bzw. Nahrungslebensräumen besonders empfindlich auf Licht.

Es gibt aber auch Arten, die gezielt die Insekten-anlockende Wirkung von Straßenleuchten nutzen. So ist bei den schnell fliegenden Fledermäusen der Gattungen *Pipistrellus* (z.B. Zwerg- und Raufhautfledermaus) und *Nyctalus* (z.B. Großer Abend-

⁸ Bosbach, G. u. Weddelling, K. (2005): Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Linnaeus, 1758) – In: Doerpinghaus, A. Eichen, C., Gunnemann, H. Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, BfN Bonn.

⁹ Voigt, C.C et al. (2018) Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp.

segler) zu beobachten, dass diese kurzzeitig in die Lichtkegel fliegen, um dort Insekten zu fangen. Allen Fledermäusen gemein ist jedoch, dass die Beleuchtung von Einzel-, Wochenstuben oder Balz-/Paarungsquartiere eine Meidungsreaktion auslöst. Dies gilt insbesondere, wenn die Einflugöffnungen im Lichtkegel liegen.

Auf eine nächtliche Anstrahlung von Gebäuden, Bäumen oder anderen Objekten ist grundsätzlich zu verzichten. Ist eine Beleuchtung unumgänglich so ist der Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz bezüglich der Beleuchtung zu beachten¹⁰.

Leuchtmittel dürfen nur Licht mit geringem UV-Anteil und einer warmweißen Lichtfarbe (< 3.000 Kelvin, bestenfalls maximal 2400 K) emittieren (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen und schmalbandige Amber oder PC Amber LED).

Die Lampen dürfen nur nach unten abstrahlen (keine vertikalen Glasflächen) und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen.

Des Weiteren ist die Beleuchtungsstärke an die Verkehrsnutzungszeiten anzupassen. Das Anforderungsprofil muss Informationen darüber enthalten, welche maximale Beleuchtungsstärke benötigt wird, ab wann sie reduziert und bzw. oder die Beleuchtung ganz ausgeschaltet werden kann.

Maßnahmen zur Minderung des Vogelschlagrisikos

Bei der Planung der Gebäude ist auf das Vogelschlagrisiko einzugehen. Größere transparente oder spiegelnde Flächen stellen für Vögel Gefahrenquellen dar, da sie Gegenstände nicht immer eindeutig erkennen und kollidieren.

Daher ist der von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach herausgegebene Leitfaden '*Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*' (2012)¹¹ zu beachten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Die Notwendigkeit von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) ist auf der Basis der vorliegenden Potenzialeinschätzung (ASP der Stufe I) nicht möglich.

Sollte die Teilfläche im Süden des Plangebiets mit in das Bebauungsgebiet einbezogen werden, so sind vorlaufend Kartierungen der o.g. planungsrelevanten Arten (Kap. 7.1) und eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) notwendig.

Wird eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch die weitergehenden Untersuchungen festgestellt, so ist zu prüfen, ob Ausgleichsflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen und ob die Funktion des Habitats vor Baubeginn gewährleistet werden kann.

¹⁰ Bundesamt für Naturschutz (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543. Bonn

¹¹ Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

8 Zusammenfassung

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 709/2 'Im Mittelfeld' im Ortsteil Buisdorf. Östlich des bestehenden Gewerbegebietes (BP Nr. 709/1) soll auf einer Ackerfläche ein S-Bahn-Haltepunkt sowie u.a. ein Gefahrenabwehrzentrum für den Rhein-Sieg-Kreis entstehen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz in der Bauleitplanung zu prüfen, ob in Folge einer Gewerbegebietserweiterung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Innerhalb des Plangebiets sind Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten möglich. Insbesondere der ruderale Aufwuchs der Ausgleichsfläche südlich der Straße im Plangebiet weist geeignete Lebensraumbedingungen für die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldschwirl und Neuntöter auf.

Ebenfalls im südlichen Teil des Plangebiets ist mit einem Vorkommen der streng geschützten Kreuzkröte und Zauneidechse zu rechnen. Dies bestätigen vorliegende Daten der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. und des Büros für Natur- und Umweltschutz.

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann aufgrund fehlender Lebensräume und Nähr- bzw. Eiablagepflanzen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen von vorne herein ausgeschlossen, da das Gelände keine Verstecke / Quartiere aufweist. Das Vorkommen der Haselmaus ist bei einer Betroffenheit von strukturreichen Gehölzbeständen, wie sie z.B. im südlichen Teil des Plangebiets vorkommen, zu beachten.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der geplanten Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets 'Im Mittelfeld' kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einbeziehung der südlich angrenzenden Fläche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten möglicherweise betroffen sind.

Sollten diese Flächen Teil des Bebauungsplans bleiben, ist eine abschließende Beurteilung nur in einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) auf der Grundlage von Bestandskartierungen der Vögel, Amphibien, Reptilien und der Haselmaus möglich.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Gehölzbestand im Süden des Plangebietes



Foto 2: Ackerfläche des Plangebietes 'Im Mittelfeld'



Foto 3: Ruderalstreifen im Süden des Plangebietes



Foto 4: Gehölzbestand im Südosten des Plangebietes



Foto 5: Südöstlicher Teil des Plangebietes mit Acker, Rederaflur & Gehölze



Foto 6: Gehölzbestand im Osten des Plangebietes



Foto 7: Straße 'Am Rosenheim' im Westen des Plangebietes



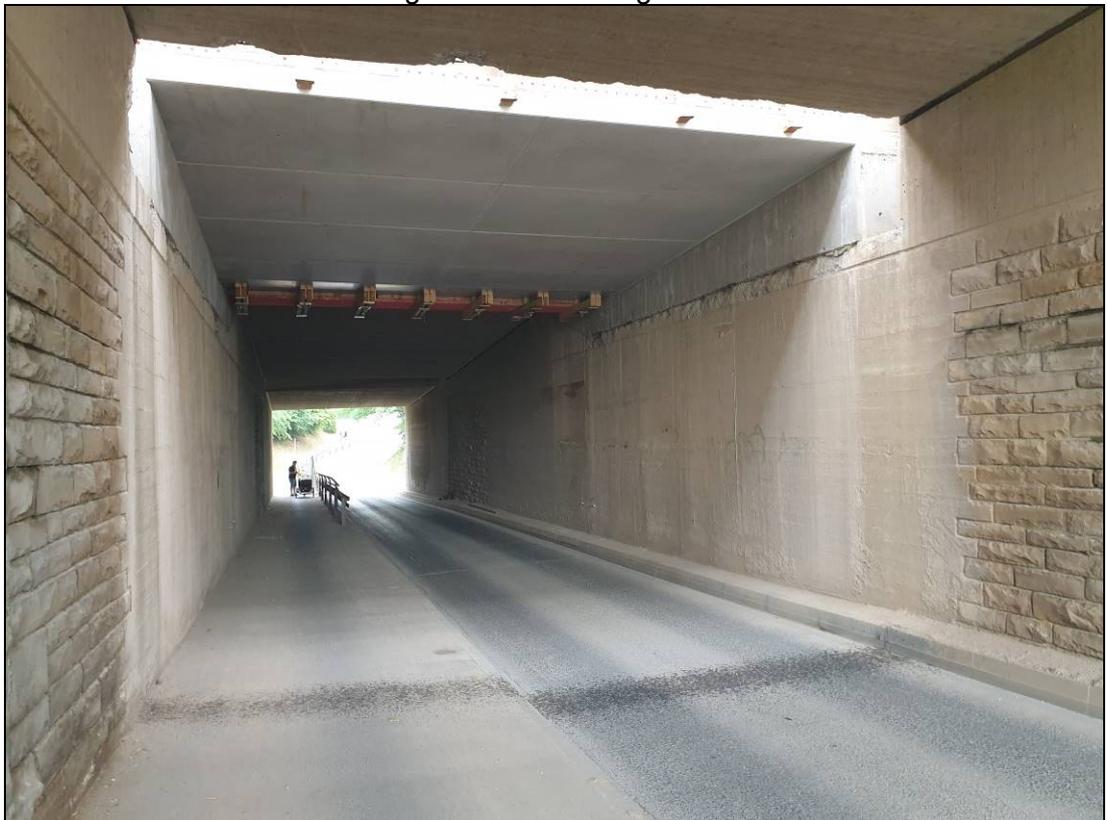
Foto 8: Brombeerbestand entlang der Bahntrasse im Norden des Plangebietes



Foto 9: Verkehrswege im Südosten des Plangebietes



Foto 10: Autobahnunterführung östlich des Plangebietes



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 709/2 'Im Mittelfeld', Sankt Augustin-Buisdorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Sankt Augustin Antragstellung (Datum): September 2022

Die Stadt Sankt Augustin beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 709/2 'Im Mittelfeld' im Ortsteil Buisdorf. Östlich des bestehenden Gewerbegebietes (BP Nr. 709/1) soll auf einer Ackerfläche ein S-Bahn-Haltepunkt sowie u.a. ein Gefahrenabwehrzentrum für den Rhein-Sieg-Kreis entstehen.
Innerhalb des Plangebiets sind Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten möglich. Insbesondere der ruderaler Aufwuchs der Ausgleichsfläche südlich der Straße im Plangebiet weist geeignete Lebensraumbedingungen für die planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldschwirl und Neuntöter auf.
Ebenfalls im südlichen Teil des Plangebiets ist mit einem Vorkommen der streng geschützten Kreuzkröte und Zauneidechse zu rechnen. Dies bestätigen vorliegende Daten der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V. und des Büros für Natur- und Umweltschutz.
Im Plangebiet wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen von vorne herein ausgeschlossen, da das Gelände keine Verstecke / Quartiere aufweist. Das Vorkommen der Haselmaus ist bei einer Betroffenheit von strukturreichen Gehölzbeständen, wie sie z.B. im südlichen Teil des Plangebiets vorkommen, zu beachten.
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung der geplanten Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes 'Im Mittelfeld' kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einbeziehung der südlich angrenzenden Fläche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten möglicherweise betroffen sind. Sollten diese Flächen Teil des Bebauungsplans bleiben, ist eine abschließende Beurteilung nur in einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) auf der Grundlage von Bestandskartierungen der Vögel, Amphibien, Reptilien und der Haselmaus möglich.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.